

Wer sind die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen?

Agentur für Arbeit Stuttgart

Patrizia Worbs

Beauftragte für Chancengleichheit

am Arbeitsmarkt

Nordbahnhofstr. 30-34, 70191 Stuttgart

Tel: 0711 / 920-3565

Email: stuttgart.bca@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de/stuttgart

IHK Region Stuttgart

Alexandra Lohrmann

Ausbildungsberaterin

Abteilung Beruf und Qualifikation

Jägerstr. 30, 70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 2005-1255

Email: alexandra.lohrmann@stuttgart.ihk.de

www.stuttgart.ihk.de

Handwerkskammer Region Stuttgart

Ingrid Dünzl

Ausbildungsberaterin

Team Ausbildungsbetreuung

Heilbronner Str. 43, 70191 Stuttgart

Tel: 0711 / 1657-236

Email: ingrid.duenzl@hwk-stuttgart.de

www.hwk-stuttgart.de

Bei allen anderen Kammern können Sie sich an die jeweiligen Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater wenden.

§ 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Gesetzestext

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.

Herausgeberin

Agentur für Arbeit Stuttgart
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt

September 2015

www.arbeitsagentur.de

Tipps und Informationen

Ausbildung ist Zukunft!

Teilzeitberufsausbildung



Eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist auch in Teilzeit möglich.

Für wen ist Berufsausbildung in Teilzeit möglich?

Frauen und Männer, die aufgrund von Elternschaft oder Pfl egetätigkeit

- keine Ausbildung haben und eine Erstausbildung anstreben
- eine Ausbildung unterbrochen haben und wieder neu aufnehmen wollen
- eine neue berufliche Richtung anstreben und eine erneute Ausbildung anstreben möchten



Rahmenbedingungen der Teilzeitberufsausbildung

- die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zwischen 20 und in der Regel etwa 30 Stunden
- Auszubildende und Betrieb sprechen ab, zu welchen Zeiten diese Stunden geleistet werden (z.B. vormittags, nachmittags, abends, ...)
- der Berufsschulunterricht kann in der Regel nicht verkürzt werden und findet in Vollzeit statt

Teilzeitberufsausbildung ist in zwei Formen möglich:

Teilzeitberufsausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit

Die wöchentliche Ausbildungszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens 25 Stunden.

Teilzeitberufsausbildung mit Verlängerung der Ausbildungszeit

Die wöchentliche Ausbildungszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mind. 20 Wochenstunden. Die Dauer der Ausbildung wird sich ggf. um ein Jahr verlängern.

Ausbildungsbetrieb und Auszubildende entscheiden gemeinsam, welche Form der Teilzeitberufsausbildung sinnvoll ist.

Rechtsgrundlage: § 8 Berufsbildungsgesetz

Welche Vorteile hat ...

... der Ausbildungsbetrieb?

- Hohe Motivation und Zuverlässigkeit der Auszubildenden
- Gewinnen von zukünftigen Fachkräften
- Image- und Standortvorteil als familienfreundlicher Betrieb
- Flexible Gestaltung der Ausbildungszeit passend zur Betriebsstruktur

... die/der Auszubildende?

- Berufsabschluss und damit bessere Chancen im Erwerbsleben
- Vereinbarkeit von Elternschaft oder Pfl egetätigkeit und Beruf durch flexible Gestaltung der Ausbildungszeit
- Mögliche Anrechnung bereits geleisteter Ausbildungszeit
- Mittelfristig finanzielle Unabhängigkeit

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitgeber und Auszubildende können auch für die Teilzeitberufsausbildung gewährt werden.

Die Teilzeitauszubildenden haben unterschiedliche Möglichkeiten, um zusätzliche staatliche Unterstützungsleistungen und Förderinstrumente zu beantragen.

Die Broschüre "Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts im Überblick" ist zu finden unter www.jobstarter.de

Was ist zu tun?

Ausbildungsvertrag

Die Besonderheiten einer Teilzeitberufsausbildung sind im Ausbildungsvertrag unter "Sonstige Vereinbarungen" festzuhalten.

Zustimmung der Kammer

Da es sich bei Teilzeitberufsausbildungen um Einzelfälle handelt, sind diese immer mit der jeweils zuständigen Kammer abzustimmen.

Berufsschule

Die Berufsschule wird über die Teilzeitberufsausbildung informiert.

Ausbildungsvergütung

Auszubildende haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 17 BBiG). Dies gilt natürlich auch für die Teilzeitberufsausbildung.

